

## **Information der dbv-Rechtskommission:**

### **Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über Facebook-Fanseiten: Müssen Bibliotheken darauf reagieren?**

Der EuGH hat am 5.6.2018 entschieden, dass Betreiber einer Facebook-Fanpage gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich sind. Die Betreiber können daher beim Datenschutz nicht mehr nur auf Facebook verweisen, sondern müssen selbst ihrer Verantwortung gerecht werden. Aus der Entscheidung ergibt sich auch, daß NutzerInnen ihre Ansprüche (z.B. auf Auskunft oder Löschung) in Bezug auf die Nutzung von Facebook nicht mehr (nur) direkt an das US-Unternehmen richten können, sondern auch an die Fanseiten-Betreiber.

Der EuGH hat NICHT darüber entschieden (und das musste er auch nicht), welche konkreten Maßnahmen die Betreiber nun ergreifen müssen, um nicht von NutzerInnen der Fanseiten oder Aufsichtsbehörden belangt werden zu können. Die Entscheidung lässt sich auch auf den Betrieb anderer online-Dienstleistungen und Social-Media-Kanäle beziehen, so dass wohl auch dort Handlungsbedarf besteht. Die Frage der konkreten Pflichten wird nun möglicherweise vom BVerwG geklärt werden. Es wird nun - auf Basis der (abstrakten) EuGH-Entscheidung - über den zugrunde liegenden Fall der Verfügung des Schleswig-Holsteinischen Unabhängigen Datenschutzbeauftragten gegen Fanseiten-Betreiber urteilen.

Auch die Aufsichtsbehörden (Datenschutzbeauftragte des Bundes und der Länder) werden die Pflichten der Fanseiten-Betreiber in nächster Zeit wohl näher definieren.

Wer Ansprüche von NutzerInnen für die Zukunft sicher vermeiden möchte, sollte seine Fanseiten löschen. Wer vorher Definitionen und Vorgaben abwarten möchte, sollte zumindest in seiner Datenschutzerklärung schon einmal einen Verweis auf die Nutzung der Fanseite, deren Datenverarbeitungs-Grundlagen und Risiken aufnehmen und Facebooks Datenschutzerklärung verlinken. Ob das ausreichend ist, kann im Moment nicht sicher beurteilt werden.

Die Wahrscheinlichkeit, schon vor der Entscheidung des BVerwG von Aufsichtsbehörden belangt zu werden, ohne daß diese vorher explizit die Pflichten der Fanpage-Betreiber definiert haben, ist wohl nicht allzu hoch. Die Abwägung des Risikos einer Rechtsverletzung kann allerdings nur jede Behörde für sich selbst treffen. Besprechen Sie bitte mit Ihren Datenschutzbeauftragten, welchen Weg Ihre Einrichtung einschlagen sollte.

#### **Links:**

[Pressemeldung des EuGH zur Fanseiten-Entscheidung](#)  
[Pressemitteilung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit](#)  
[Pressemitteilung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein](#)  
[Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder – Düsseldorf, 6. Juni 2018](#)